



Newsletter 44 | Dezember 2020

EDITORIAL

Gedanken zum Jahresende

[MTR] Das Jahr 2020 wird in mehrfacher Hinsicht in die Annalen eingehen. Der Zufall wollte es, dass der Schreibende in der ersten Woche des Jahres 2020 aus familiären Gründen für einige Tage in Shanghai weilte. Von einem Virus war weder in den internationalen noch in den chinesischen Medien etwas zu vernehmen. Erst im Laufe des Januars schwoll die Berichterstattung über ein mysteriöses Virus in China und anderen asiatischen Ländern an, gefolgt von der kompletten Absperrung einer chinesischen Grossstadt, den schockierenden Bildern aus der Lombardei und schliesslich der Ausrufung des Notrechts in der Schweiz am 16. März 2020. Nach einer Entspannung der Situation während den Sommermonaten kehrte das Virus in der Schweiz im Oktober 2020 mit voller Wucht zurück. Inwieweit die westlichen Länder, insbesondere auch die Schweiz, in der Lage und gut beraten sind, die Taktiken der asiatischen Länder bezüglich Reduktion der Fallzahlen und in der Folge vor allem auch der Beibehaltung eines solchen Zustands ganz oder teilweise zu kopieren, ist Gegenstand kontroverser Diskussionen. Die Güterabwägung zwischen individueller Freiheit, föderalistischen Strukturen, Datenschutz und den wirtschaftlichen wie natürlich auch sozialen Kosten ist sehr anspruchsvoll.

Für viele Unternehmen war das Jahr 2020 eine existenzielle Herausforderung und es ist noch nicht absehbar, wann wieder wirtschaftliche Normalität einkehren wird. Wie stark ein Unternehmen von der Pandemie in seinen wirtschaftlichen Tätigkeiten betroffen ist, hängt natürlich auch von der Branche ab. Die Veranstaltungs- und Gastronomiebranche ist dabei einer der Sektoren, der am stärksten unter den Einschränkungen leidet. Felix Howald, Partner und Co-Geschäftsführer unseres Veranstaltungspartners Verwaltungsrat Management AG und VRP beim KKL Luzern, schildert in seinem Gastbeitrag die Herausforderungen aus Sicht des Verwaltungsrates und zeigt auf, wo dieser angesichts der Krise angesetzt hat.

IN DIESER AUSGABE

SHARING EXPERIENCE

Strategische Herausforderungen eines Kultur- und Kongresshauses in Zeiten der Einsamkeit

POLITIK

Breitgefächerte Unterstützungsmassnahmen der öffentlichen Hand in Zeiten der Pandemie

POLITIK | RECHT

Das neue Schweizer Datenschutzgesetz

GESETZGEBUNG: AKTUALISIERUNGEN

- **Generalversammlungen**
- **Inhaberaktien**
- **Stiftungsrecht**

KONTAKT

SwissBoardForum
Kapellenstrasse 14
Postfach
CH-3001 Bern
sekretariat@swissboardforum.ch
www.swissboardforum.ch

Die Schweiz ist in der komfortablen Lage, die wirtschaftlichen Einbrüche sowohl auf Seiten der Arbeitgeber wie auch der Arbeitnehmer mit umfassenden Hilfspaketen abzufedern. Nebst den drei bestehenden Säulen Kurzarbeitsentschädigung, Corona-Erwerbsausfallsentschädigung und COVID-19-Kreditprogramm des Bundes hat der Bundesrat im November beschlossen, mit der Härtefallregelung für besonders stark betroffene Unternehmen ein weiteres Instrument zu schaffen und dieses mit insgesamt 1 Milliarde Franken zu alimentieren (eine weitere Erhöhung auf 2.5 Milliarden wurde am 11.12.2020 kommuniziert). Ein Auszug aus dem wöchentlich erscheinenden Presse- und Informationsdienst unseres Premium Partners Centre Patronal bezieht dazu Stellung und nimmt eine politische Einordnung vor.

Auch der Veranstaltungskalender des SwissBoardForum war von den Einschränkungen in diesem Jahr betroffen. Wo möglich und sinnvoll wurden nicht durchgeführte Veranstaltungen als Webinare angeboten oder live übertragen (Live-Streaming). Dabei haben wir positive Erfahrungen sammeln können und sind bestens auf weitere Einsätze dieser Art vorbereitet, sollte dies auch zu Beginn 2021 notwendig sein. Selbstverständlich hoffen wir aber, Sie alle möglichst bald wieder in Fleisch und Blut bei unseren Veranstaltungen begrüßen zu dürfen. Daneben ist es uns wichtig, den Erfahrungsaustausch zu VR-relevanten Themen auch mit regelmässigen Mitglieder Mailings und Fachbeiträgen zu pflegen. So beispielsweise zum Thema Konzernverantwortungsinitiative. Diese wurde am 29. November 2020 abgelehnt, womit nach Ablauf der Referendumsfrist von 100 Tagen der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments vom Juni 2020 in Kraft tritt. Darin vorgesehen sind für bestimmte Unternehmen zusätzliche Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten, für deren Einhaltung der Verwaltungsrat zivil- als auch strafrechtlich verantwortlich ist. Den entsprechenden Fachbeitrag (in deutscher Sprache) von Stefanie Meier-Gubser haben alle Mitglieder Anfang Dezember per E-Mail erhalten. Der Artikel ist zudem auf dem Mitgliederbereich der SwissBoardForum Webseite abgespeichert.

Neuerungen 2021

Wie Sie unserem Schreiben von anfangs Dezember entnehmen konnten, bieten wir den Mitgliedern, welche durch die Pandemie wirtschaftlich besonders hart betroffen worden sind, für 2021 einen um 20% reduzierten Mitgliederbeitrag an (CHF 400.00 anstelle von CHF 500.00 wie in den Vorjahren). Wir danken allen Mitgliedern schon jetzt für die Überweisung des Mitgliederbeitrags 2021 bis Ende Jahr und die Treue zum SwissBoardForum in diesen herausfordernden Zeiten.

Das Jahr 2021 bringt einige Zusatzleistungen für Sie als Mitglied. Mit Ringier Axel Springer Schweiz AG dürfen wir einen neuen Medienpartner begrüßen. Sie als Mitglied

profitieren dabei von 35% Rabatt für ein Jahresabonnement der **Handelszeitung oder des PME Magazine**, weitere Informationen folgen in Kürze. Die Zustellung der Unternehmerzeitung, der wir für die vielen Jahre der wertvollen Partnerschaft herzlich danken möchten, wird gleichzeitig per Ende 2020 eingestellt. Daneben startet 2021 unsere neue Ausbildungspartnerschaft mit **Rochester-Bern Executive Programs** (Universität Bern), welche Ihnen als SwissBoardForum Mitglied einen Rabatt von 10% auf dem CAS in General Management für Verwaltungsräte ermöglicht. Weitere Informationen dazu folgen zeitgleich mit dem Aufschalten der neuen Webseite des SwissBoardForum (spätestens für Ende des 1. Quartals 2021 geplant).



Das **Veranstaltungsprogramm 2021** wird Ihnen noch vor Weihnachten in gedruckter Form per Post zugestellt und auf der Webseite aufgeschaltet. Das Programm sieht wiederum einen breiten Mix von VR-relevanten Themen und verschiedenen Formaten vor, inkl. dem neu geschaffenen Format «Event-on-demand», welcher im September 2021 sowohl in der Deutschschweiz als auch in der Romandie geplant ist mit einem Thema, über welches Sie als Mitglied mitbestimmen können. Wir freuen uns, wenn möglichst viele Mitglieder an der Thematik teilnehmen (den QR-Code zur Umfrage finden Sie im Schreiben von Anfang Dezember, welches Sie zusammen mit der Rechnung erhalten haben).

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen schon jetzt frohe Festtage und einen erfolgreichen und vor allem auch gesunden Start ins neue Jahr und freuen uns auf viele spannende und bereichernde Begegnungen im 2021 – hoffentlich baldmöglichst wieder «live».

Martin Troxler
Geschäftsführer
SwissBoardForum

Sandrine Hanhardt Redondo
Secrétaire romande
SwissBoardForum

Strategische Herausforderungen eines Kultur- und Kongresshauses in Zeiten der Einsamkeit

Gastbeitrag von Felix Howald, Partner und Co-Geschäftsführer bei der Verwaltungsrat Management AG und VRP KKL Luzern

Das KKL Luzern ist grundsätzlich gut aufgestellt. Mit den drei Pfeilern Kultur, Kongresse und Gastronomie wird das Risiko bewusst verteilt. Als Betriebsorganisation führt die KKL Management AG die Geschicke des weltweit bekannten Konzerthauses und erhält dabei keine Subventionen von der öffentlichen Hand. Ziel ist es, eine schwarze Null zu erreichen, was im Normalfall bei vollen Sälen zu guten Preisen bei einem Jahresumsatz von über CHF 30 Mio. auch möglich ist – für die Konzerthäuser dieser Welt ein absoluter Benchmark. Dabei gehört das wunderbare Haus von Stararchitekt Jean Nouvel der Trägerstiftung, welche als klassische Public-Private Partnership (PPP) Beträge sowohl von der öffentlichen Hand wie von Privaten bekommt - um das Haus auf dem neusten Stand zu halten. Bis im Februar 2020 hat dies so wunderbar funktioniert. Das Jahr 2019 war für das KKL Luzern sogar das «best ever» in seiner 20-jährigen Geschichte.

Und dann kam plötzlich alles anders. COVID-19 und insbesondere die damit verbundenen behördlichen Anordnungen legten gleichzeitig alle drei Grundpfeiler - Kultur, Kongresse, Gastronomie - nahezu lahm. Das gegründete KKL Luzern war das erste Opfer der Pandemie, und wird auch das letzte sein. Eine Herausforderung für alle Involvierten, vom Saalpersonal über die Küchenangestellte zur GL bis hin zum VR, von den strategischen Veranstaltungspartnern ganz zu schweigen. Das KKL Luzern ist ein Ort der - analogen - Begegnung und des Live-Erlebnisses. Die staatlich verordnete Einsamkeit erschüttert das Kulturhaus in seinen Grundpfeilern.

Als Verwaltungsratspräsident durfte und darf ich das KKL Luzern in dieser Phase begleiten. Ich versuche aus subjektiver Sicht zusammenzufassen, wo das VR-Team versucht hat, den Fokus zu legen mit dem Ziel, zu überleben, möglichst schadlos durch die Krise zu kommen und gleichzeitig auch den Mitarbeitenden, Kunden, Veranstaltern und Konzertbesuchern wieder eine langfristige Perspektive zu geben. Wir haben drei Schwerpunkte gelegt:

Direkte Krisenbewältigung – gemeinsam mit der GL

Zuerst galt es, so schnell, so gut und so vorausdenkend wie möglich auf den Einbruch der Krise zu reagieren. Das KKL Luzern wird im Jahr 2020 voraussichtlich zwischen CHF 7 und 8 Mio. erwirtschaften. Das ist weniger als ein Viertel des Umsatzes von 2019, und dies obwohl die Mo-



Felix Howald ist Partner und Co-Geschäftsführer bei der Verwaltungsrat Management AG (www.vrmanagement.ch). Als Generalunternehmung für Verwaltungsratsfragen begleitet die Firma aus Luzern insbesondere mittelgrosse Unternehmen in der Zusammensetzung, Rekrutierung, Weiterbildung und Assessment ihrer VR-Gremien.

Daneben ist Felix Howald VR in verschiedenen Zentralschweizer Unternehmen, neben dem KKL Luzern bei Andermatt Holding aus Gossdietwil, 1a hunkeler aus Ebikon, Leuenberger Architekten aus Sursee und ist Stiftungsrat bei der Messerli Stiftung Sörenberg.

Die Verwaltungsrat Management AG ist langjähriger Veranstaltungspartner des SwissBoardForum.

nate Januar und Februar hervorragend liefen! Die GL hat ausgezeichnet reagiert, schnell eine COVID-19-Taskforce gebildet, ist sofort in Verhandlungen mit den wichtigsten Kunden und Partnern eingestiegen, hat so viel Kurzarbeit wie nötig eingeleitet und kurzfristig neue, sich aus der Situation ergebende Ertragsquellen - wie z.B. hybride oder digitale Formate - zu erschliessen versucht. Dank einer klug überlegten Pandemieversicherung konnten zusätzlich CHF 600'000.- bereitgestellt werden (schade nur, dass die Versicherung dann gleich von Seiten des Versicherungshauses aufgekündigt wurde). Die Phase der direkten Krisenbewältigung fordert alle, denn es müssen schwierige Entscheide wie Personalabbau, Kündigungen oder freiwilliger Lohnverzicht getroffen werden. Es ist essentiell, dass in dieser Phase der VR nahe bei der GL ist, eine sehr gute Vertrauensbasis insbesondere zwischen VRP und CEO besteht, der VR der GL auch für schwierige Entscheidungen Rückendeckung gibt und gleichzeitig mit den eigenen Erfahrungen als Sparring Partner für die GL in der Krisenbewältigung einen Mehrwert schafft.

Sicherung der Finanzierung – gemeinsam mit den politischen Behörden

Die straffe Überwachung der Liquidität und Sicherung der kurz- und mittelfristigen Finanzierung ist in der Krise zentral.

Die Liquiditätssituation war beim KKL Luzern zu Beginn der Krise komfortabel, insbesondere aufgrund von Gutscheinkäufen und Anzahlungen von Kunden. Es war aber auch augenfällig, dass die - politisch bewusst - knapp gehaltene Eigenkapitalausstattung früher oder später zu einem Problem werden würde. Dies ist nicht überraschend bei einem monatlichen Verlust von bis zu CHF 0,5 Mio.! Die Aufgabe des VR in dieser Situation war, mit verschiedenen Szenarien zu analysieren, bis wann die Liquidität und das Eigenkapital reichen und wer als möglicher Kapitalgeber in Frage kommt. Das KKL Luzern ist zwar nicht «too big to fail», aber für Luzern und die Umgebung wohl «too beautiful to fail». Es liegt im Interesse der öffentlichen Hand, den Betrieb dieses Konzerthauses mit Weltruhm langfristig zu erhalten. So startete der VR frühzeitig die Verhandlung mit Stadt und Kanton Luzern, im Sinne eines PPP parallel begleitet von Gesprächen mit Privaten, um die ab Mitte 2021 notwendige Neu-Finanzierung zu sichern. Es ist noch zu früh für ein Urteil, doch wir sind auf gutem Weg. Dabei war insbesondere ein klares Zeichen der Politik wichtig – und dieses ist gekommen.

Strategieentwicklung – gemeinsam mit dem Kader

Die ureigenste Aufgabe des VR ist die Strategieentwicklung – gerade auch in der Krise. Zugegeben, es war zuweilen nicht einfach, sich einerseits auf die unmittelbaren Notmassnahmen zu kümmern, andererseits sich über strategische Chancen und Risiken zu unterhalten. Doch der Prozess, vorbereitet von der GL, bereichert mit externen Inputs aus dem Kultur- sowie dem MICE-Bereich, führte zu spannenden strategischen Handlungsoptionen für das KKL. Diese werden nun unter der Leitung des CEOs gemeinsam mit dem Kader weiterverfolgt. Dies ist nicht nur deshalb wichtig, dass die Strategie von innen heraus wächst. Gerade in Krisenzeiten mit Kündigungen und tiefer Auslastung ist es fundamental, die Leistungsträger im Team einzubeziehen, sie zum Teil der Problemlösung zu machen und ihnen eine Perspektive und Hoffnung zu geben. Und bei all den Differenzen und unterschiedlichen Ansichten, welche sich in der Krise manifestiert haben und auch wichtig sind, in einem sind wir uns alle einig: die Krise geht vorbei und das KKL Luzern wird wieder leuchten!

POLITIK

Breitgefächerte Unterstützungsmassnahmen der öffentlichen Hand in Zeiten der Pandemie

Auszüge aus dem Presse- und Informationsdienst des Centre Patronal vom 18. November 2020 von P.-G. Bieri, Centre Patronal, Paudex VD.

Die drei bestehenden Säulen: Kurzarbeitsentschädigung, Corona-Erwerbsausfallsentschädigung und Covid-19-Kreditprogramm

Die zweite epidemiologische Welle, die wir derzeit durchlaufen, beinhaltet die Erweiterung, Erneuerung oder Neuerfindung verschiedener Unterstützungsmassnahmen der öffentlichen Hand für die Wirtschaft. Pro memoria: Die Hilfe basiert im Wesentlichen auf drei Säulen. Mit dem ersten Instrument, der Kurzarbeitsentschädigung, gleicht die öffentliche Hand vorübergehende Beschäftigungseinbrüche aus und erhält so Arbeitsplätze, indem sie einen Grossteil der Gehälter der Arbeitnehmenden finanziert. Die Corona-Erwerbsausfallsentschädigung als zweite Säule basiert auf den bewährten Strukturen der Erwerbsersatzordnung (EO) und ist für Personen vorgesehen, welche keinen Zugang zu Kurzarbeitsentschädigung haben, insbesondere Selbständigeerwerbende mit krisenbedingten, hohen Einkommenseinbussen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass diese ersten beiden Säulen während der gesamten Krise aufrechterhalten werden und insbesondere die Massnahmen im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung bis mindestens Ende des kommenden Jahres in Kraft bleiben. Die dritte Säule des Hilfspaketes

richtet sich direkt an Unternehmen, welche nebst den Gehältern weitere hohe Fixkosten zu stemmen haben, welche unabhängig des erzielten Umsatzes anfallen. Während der ersten Welle der Coronakrise gebärdete sich die öffentliche Hand bei direkten, nicht rückzahlbaren Hilfen noch zurückhaltender und setzte primär auf ein Regime aus garantierten und rückzahlbaren Darlehen. Diese Überbrückungskredite ermöglichten es vielen Unternehmen, sich auf äusserst einfache und schnelle Weise die benötigte Liquidität zu beschaffen. Die Beantragung eines solchen Kredits war nur bis zum 31. Juli dieses Jahres möglich, aber die Stimmen mehren sich, die eine Reaktivierung des Kreditprogrammes fordern – was sicherlich eine gute Sache wäre.

Nicht rückzahlbare Härtefallhilfen - Das Ausmass der Krise rechtfertigt auch neue Ansätze der Unterstützung

Es gilt zu bedenken, dass viele Unternehmen, die über solide finanzielle Reserven verfügten, bereits im Frühling dieses Jahres in erheblichem Ausmass auf diese Reserven zurückgreifen mussten und keine Zeit verblieb, diese in nur sechs Monaten wieder ausreichend zu äufnen. Daher erscheint es zum gegenwärtigen Zeitpunkt legitim, nun

vermehrt nicht rückzahlbare Hilfen in Betracht zu ziehen. Dies in erster Linie für Unternehmen, die aufgrund der Art ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit sehr stark von der Krise betroffen sind. Um diese Form der Hilfe für Härtefälle auszugestalten, ist ein gemeinsamer Mechanismus zwischen Bund und Kantonen vorgesehen. Dieser stützt sich auf das Covid-19-Gesetz des Bundes, welches Ende September in Kraft getreten ist und dessen Artikel 12 vorsieht, dass sich der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone an der Hälfte der Hilfsmassnahmen, welche diese gewähren, beteiligt. Ein Härtefall liegt gemäss Artikel 12 dann vor, wenn der Jahresumsatz eines Unternehmens weniger als 60% des Durchschnitts der letzten zwei Jahre beträgt, wobei auch die Vermögenslage und das verfügbare Kapital sowie die Profitabilität und Überlebensfähigkeit des Unternehmens vor Beginn der Krise zu berücksichtigen sind. Nach der Verabschiedung des Covid-19-Gesetzes war die entsprechende Ausführungsverordnung vom 4.-13. November Gegenstand einer Express-Vernehmlassung.

Die Kantone als Impulsgeber

Wir stellen mit Genugtuung fest, dass der so auf Bundesebene geschaffene gesetzliche Rahmen den Kantonen einen grossen Handlungsspielraum lässt und die Kantone weiterhin für die Auswahl der Branchen und Unternehmen zuständig sind, welche am meisten Unterstützung benötigen. Das Covid-19-Gesetz nennt explizit die Unternehmen der Eventbranche, Reisebranche und touristische Betriebe als Beispiele für besonders stark Corona-geschädigte Branchen. Es obliegt den Kantonen, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Erwägungen

auch Anspruchsberechtigte aus weiteren Branchen zu definieren. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die von Kanton zu Kanton unterschiedlichen Schliessungsentscheide (Kakophonie für die einen, willkommene Freiheit für die anderen...) jeweils auf einer kantonsspezifischen Logik beruhen und die Kantone in der Konsequenz diejenigen Unternehmen angemessen entschädigen müssen, deren wirtschaftliche Tätigkeit sie eingeschränkt oder unterbunden haben.

Neu 2.5 Milliarden für Härtefälle

Ursprünglich wurde für solche Härtefälle in der Verordnung ein Betrag von 200 Millionen Franken genannt, der zu gleichen Teilen von Bund und Kantonen zur Verfügung gestellt werden sollte. Dies ist allerdings noch vor Ausbruch der zweiten Welle so festgelegt worden. Neu ist ein Betrag von 1 Milliarde für Härtefälle vorgesehen, davon ein Drittel durch die Kantone und zwei Drittel durch den Bund finanziert. Eine Ausweitung der Anspruchsgruppen und eine Erhöhung des Betrages auf 2.5 Milliarden wurde am 11.12.2020 durch den Bundesrat vorgeschlagen. Grosszügige Massnahmen sind angebracht und gerechtfertigt, weil diese Form der Hilfe – zusammen mit der Kurzarbeits- und der Corona-Erwerbsausfallsentschädigung – einen nützlichen Beitrag dazu leisten wird, so viele Unternehmen wie möglich zu schützen und ihnen nach der Krise einen Neustart unter stabilen Bedingungen zu ermöglichen. Dies dürfte sich für die öffentliche Hand letztlich als die weniger kostspielige Variante erweisen.

POLITIK | RECHT

Das neue Schweizer Datenschutzgesetz



[SHR] Nach mehr als zweijährigen Diskussionen und einer Einigungskonferenz zwischen den Räten wurde am 25. September die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz verabschiedet. Die Diskussionen zeigten dabei exemplarisch auf, wie schwierig es ist, eine Lösung zu finden, welche dem Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten und ihrer Daten gerecht wird, gleichzeitig aber den Aktionsradius der Unternehmen nicht unnötig stark einschränkt. Im Sinne eines politischen Kompromisses gewährt das neue Gesetz denjenigen, deren Daten gesammelt und weiterverarbeitet werden, neue Rechte (u.a. das Recht auf Datenportabilität und die Regelung, dass die Datenschutzprinzipien durch eine entsprechende Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen der Software systematisch und standardmässig durch die Unternehmen gewährleistet werden müssen). Den Unternehmen, welche Daten sammeln und weiterverarbeiten, erwachsen neue Pflichten, wie das Führen eines Registers der Datenverarbeitungen, die Meldung

von Sicherheitsverletzungen an den eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten oder die Benachrichtigung der von einer Weiterverarbeitung ihrer persönlichen Daten betroffenen Personen. Das Gesetz geht weniger weit als die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wird den Unternehmen aber dennoch einen erheblichen Anpassungsaufwand abverlangen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch offen, wird aber voraussichtlich 2022 erfolgen, wobei die Ausführungsverordnungen noch verabschiedet werden müssen. Es sei darauf hingewiesen, dass die ursprünglich vorgesehene zweijährige Übergangsfrist zur Einführung des neuen Gesetzes wieder gestrichen worden ist, weshalb rasch gehandelt werden muss.

Der Prozess der Anpassung an die neuen gesetzlichen Anforderungen könnte je nach Unternehmen mehrere Monate beanspruchen, so dass die Unternehmen gut beraten sind, sich frühzeitig vorzubereiten, um 2022 bereit zu sein. Dazu gehört die Identifizierung der potenziell betroffenen Verarbeitungsaktivitäten, die Analyse des Ist-Zustandes und der Identifikation von Lücken relativ zu den neuen Anforderungen, die Erstellung eines Umsetzungsplanes zur Einführung der neuen gesetzlichen Bestimmungen und des Registers sowie die anschliessende Überprüfung der erfolgten Umsetzungen. Unternehmen, welche die DSGVO bereits einhalten, werden im Vorteil sein, da sie nur noch einige zusätzliche Anpassungen vornehmen müssen.

Hier ein Überblick zu den wichtigsten Änderungen:

Allgemeine Grundsätze:

Die Verarbeitung von Personendaten muss den Grundsätzen der Rechtmässigkeit, des guten Glaubens, der Transparenz, der Zweckgebundenheit und der Korrektheit entsprechen, was bedeutet, dass die Daten nur für klar festgelegte, eindeutige und rechtmässige Zwecke gesammelt und ihre Weiterverarbeitung auf das strikte Minimum beschränkt werden muss. Die Regelungen hinsichtlich der expliziten Einwilligung von betroffenen Personen, welche auch zurückgezogen werden kann, werden verschärft.

Kein Schutz der Daten juristischer Personen:

Das neue Datenschutzgesetz beschränkt seinen Geltungsbereich wie die DSGVO auf die Daten natürlicher Personen.

Sensible Daten:

Das revidierte Gesetz erweitert die Liste der sensiblen Daten, welche zusätzlichen rechtlichen Anforderungen betreffend Zustimmung oder Weitergabe an Dritte unterliegen. Dies ist zum Beispiel bei Gesundheitsdaten oder genetischen und biometrischen Daten der Fall.

Profiling mit hohem Risiko:

Das Gesetz unterscheidet zwischen einem «gewöhnlichen» Profiling und einem solchem mit hohem Risiko, wobei letzteres betreffend Definition noch präzisiert werden

muss. Ein Profiling mit einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person liegt gemäss Gesetz insbesondere dann vor, wenn personenbezogene Daten automatisch verarbeitet werden und eine Kombination von Daten die Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit ermöglicht.

Neue Rechte für diejenigen, deren Daten verarbeitet werden:

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Zugang zu ihren Daten (einschliesslich des Rechts, Kopien zu verlangen) sowie das Recht auf Berichtigung oder Löschung. Daneben wird das Recht auf Datenportabilität eingeführt, was es den betroffenen Personen ermöglicht, die Übermittlung ihrer Daten in einem gängigen elektronischen Format oder ihre Übertragung an eine andere Stelle zu beantragen. Die Transparenz- und Informationspflichten werden insofern verstärkt, als dass die Identität und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie der Zweck der Verarbeitung den betroffenen Personen mitgeteilt werden müssen.

Neue Anforderungen für die datenverarbeitende Stelle:

Das Datenschutzgesetz verlangt die Umsetzung technischer und organisatorischer Massnahmen (z.B. die Erstellung von Datenschutzkonzepten, Verhaltenskodizes, den Abschluss von Verträgen bei einer Weitervergabe von Aufträgen oder eine Datenschutzfolgeabschätzung), die frühzeitige Anwendung von Datenschutzgrundsätzen (bereits bei der Konzeption der Systeme - privacy by design) sowie die Führung eines Registers der Datenverarbeitungen. Jede Verletzung des Datenschutzes (Datenlecks) ist dem Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten so rasch wie möglich zu melden, sofern eine ernsthafte Gefahr für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen besteht. Verantwortliche für die Verarbeitung privater Daten können einen Datenschutzbeauftragten (Data Protection Officer) ernennen.

Äquivalenz mit der EU-Verordnung:

Die Gesetzesrevision zielt auch darauf ab, die Anerkennung der Gleichwertigkeit im Datenschutz durch die Europäische Union zu erreichen.

Die neuen Datenschutzbestimmungen sind unumgänglich und die Unternehmen werden keine andere Wahl haben, als sich anzupassen und sich an sie zu halten. Damit bietet sich aber den Unternehmen gleichzeitig auch die Chance, ihre Prozesse und Abläufe zu überprüfen und ihre Organisation so über die reinen IT-Funktionen hinaus zu optimieren.

Bitte beachten Sie, dass economiesuisse eine «**Charta der Schweizer Wirtschaft für den verantwortungsvollen Umgang mit Daten**» zur Verfügung stellt, welche als Referenz für die Gestaltung des Datenmanagements verwendet werden kann.



COVID-19: Sonderregelung für Generalversammlungen bis zum 31. Dezember 2021

Seit dem 17. März 2020 und nach dem Verbot von Grossanlässen hat der Bundesrat eine befristete Sonderregelung für Generalversammlungen verabschiedet. Am 11. September 2020 verlängerte der Bundesrat die Covid-19-Verordnung 3 - und damit auch Art. 27 betreffend Generalversammlungen - bis zum 31. Dezember 2021. Somit können diese noch bis Ende nächsten Jahres in schriftlicher oder elektronischer Form abgehalten werden. Den Unternehmen steht es weiterhin offen, ob sie eine Präsenzveranstaltung abhalten wollen, solange keine Massnahmen gelten, welche dies verbieten. Es ist jedoch nicht möglich, die verschiedenen Formen der Durchführung zu kombinieren. Es sei darauf hingewiesen, dass der Entwurf des Covid-19-Gesetzes, der derzeit vom Parlament geprüft wird, die rechtliche Grundlage für die Erneuerung des aktuellen Massnahmenpakets schafft (Art. 6 betreffend der Abhaltung von Generalversammlungen in schriftlicher oder elektronischer Form).



Für weitere Informationen: FAQ Coronavirus und Generalversammlungen, www.bj.admin.ch > Aktuell > Coronavirus und Justiz > FAQ Coronavirus und Generalversammlungen

Inhaberaktien: es verbleiben nur noch wenige Monate für die Umwandlung

Inhaberaktien sind seit dem 1. November 2019 mit Ausnahme von börsenkotierten Gesellschaften nicht mehr zulässig. Die Übergangszeit dauert nur noch einige Monate: am 1. Mai 2021 werden nicht genehmigte Inhaberaktien

von Amtes wegen in Namenaktien umgewandelt. Nicht börsenkotierte Unternehmen (KMU und insbesondere auch viele kleine Aktiengesellschaften im Bereich Vermögensverwaltung), deren Kapital noch immer aus Inhaberaktien besteht, müssen sich unverzüglich anpassen, um drohende Haftungsfolgen zu verhindern.

Der Verwaltungsrat von betroffenen Firmen muss daher innerhalb von 18 Monaten, d.h. spätestens bis zum 30. April 2021, handeln und Massnahmen ergreifen, um die Inhaberaktien in Namenaktien umzuwandeln oder als Bucheffekten auszugeben. Eine solche Umwandlung muss durch die Generalversammlung und eine Statutenänderung erfolgen. Für die Inhaber von Inhaberaktien gilt eine Registrierungspflicht.



Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) hat die Anleitung zum Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke veröffentlicht: www.sif.admin.ch > Dokumentation > Fachinformationen > Anleitung zum Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum.

Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen des Privatrechts: Frist bis zum 31. Dezember 2020 für die Eintragung ins Handelsregister

Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen des Privatrechts haben bis zum 31. Dezember 2020 Zeit, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen. Damit geht die Übergangsfrist von 5 Jahren für bestehende Stiftungen zu Ende. Für die rechtzeitige Anmeldung ins Handelsregister ist der Stiftungsrat verantwortlich. Nach Ablauf dieser Frist behalten Stiftungen, die nicht registriert sind, ihren Status als juristische Personen, aber sie unterliegen einem Registrierungsverfahren von Amtes wegen und dem Risiko strafrechtlicher Sanktionen.

Öffentlich-rechtliche kirchliche Stiftungen sind von dieser Gesetzesänderung nicht betroffen. Ihre Eintragung ins Handelsregister unterliegt weiterhin den Vorschriften über die Eintragung öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Zur Erinnerung: Bis Ende 2015 waren diese Stiftungen von der Registrierungspflicht ins Handelsregister befreit. Ab dem 1. Januar 2016, dem Datum des Inkrafttretens der Änderungen des Zivilgesetzbuches (insbesondere Art. 52 ZGB) im Hinblick auf das Bundesgesetz vom 12. Dezember 2014 zur Umsetzung der Empfehlungen der Groupe d'Action Financière (GAFI) gegen Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, müssen sich auch diese Stiftungen neu im Handelsregister eintragen lassen.

Der Veranstaltungskalender 2021 wird noch vor Weihnachten auf unserer Webseite aufgeschaltet (www.swissboardforum.ch/events) und in gedruckter Form an alle Mitglieder zugestellt.

Unsere nächsten Veranstaltungen

2. Februar 2021

Arbeitsrecht in Zeiten von Home-Office: auch der VR ist gefordert!

Partneranlass mit unserem Premium Partner Centre Patronal

Olivier Baumberger

Rechtsanwalt und Spezialist für arbeitsrechtliche Fragen beim Centre Patronal Bern

Markus Hugentobler

Dr. iur., Spezialist für arbeitsrechtliche Fragen und internationales HR-Management beim Centre Patronal Bern

Webinar

oder falls möglich
Hotel Kreuz, Bern

17. März 2021

Gouvernance des start-up au fil de leur développement

Gilles Florey

Co-fondateur KeyLemon SA, startup founder, entrepreneur, investor

Pascal Koenig

Co-fondateur et président du conseil d'administration de la société Ava Women

Karin Perraudin (Modération)

Administratrice indépendante, membre du comité du SwissBoardForum

Centre Patronal, Paudex

(oder Webinar falls nicht möglich)

30. März 2021

Alles, was Sie zum neuen Aktienrecht in der VR-Praxis wissen müssen

Stefanie Meier-Gubser

Partner advokatur56 ag, Beirat SwissBoardForum

Hotel Kreuz, Bern

(oder Webinar falls nicht möglich)



IMPRESSUM

Verantwortliche Redaktoren:

Martin Troxler, Geschäftsführer SwissBoardForum (MTR)

Sandrine Hanhardt Redondo, Secrétaire romande
SwissBoardForum (SHR)

Layout: Silversign GmbH, Bern

Bilder: www.istock.com

SwissBoardForum | Point erscheint 4x jährlich

Informationen: www.swissboardforum.ch

Premium-
Partner:

boyden
The Right Leadership. Worldwide™

EY
Building a better
working world

die Mobiliar

CP
Centre Patronal

Medien-
partner:

UZ
UNTERNEHMER
ZEITUNG